

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/274

Riedholz: Unterschutzstellung des Säureturms, Fabrikareal 61, GB Riedholz Nr. 232

1. Erwägungen

Mitten im nördlich der Aare gelegenen Fabrikareal der 1882 gegründeten Cellulose Attisholz AG, der ersten und einzigen Cellulosefabrik in der Schweiz, erhebt sich der 1928/29 errichtete Säureturm. Er ragt über achteckigem Grundriss hoch über die anderen Fabrikbauten empor und fällt durch seine offene Sichtbetonkonstruktion auf. Die Eckpfeiler und mehrere Zwischendecken sind unverhüllt sichtbar, nur die obersten drei Etagen des Turms sind geschlossen. Während das zweitoberste Stockwerk einen weiteren Durchmesser aufweist und somit vorkragt, bildet das oberste Stockwerk den etwas schmaleren Abschluss.

Der Säureturm, zuweilen auch Laugenturm genannt, ersetzte einen älteren, hölzernen Turm. Es handelt sich um eine Eisenbetonkonstruktion des Ingenieurbüros Moos & Jäggi, Solothurn. Der komplizierte Aufbau erforderte aufwendige Schalungen, etappenweises Arbeiten und eine fast zweijährige Bauzeit, um eine hohe Druckfestigkeit und ein geringes Schwinden des Materials zu erreichen.

Im Turm wurde in vier hohen Holzfässern Kochsäure hergestellt. Das dafür benötigte Wasser war in einem Wassertank in den Obergeschossen gespeichert. Der auffällige Turmbau war somit unabdingliches Glied in der Produktionskette und gewissermassen das Merkzeichen der Cellulosefabrik Attisholz, die in den folgenden Jahrzehnten stark ausgebaut werden sollte (nach Michael Hanak, Baukultur im Kanton Solothurn 1940-1980, Zürich 2013, S. 190).

Der Säureturm der Cellulose ist in der Region einer der wichtigsten Zeugen der modernen Ingenieurtechnik der Zwischenkriegszeit. Die Ingenieure Fritz Moos und Werner Jäggi realisierten verschiedene andere Industriebauten im Kanton; so waren sie in Attisholz am Bau des Verwaltungsgebäudes Nr. 52 beteiligt, Werner Jäggi im Nachfolgebüro auch am Bau der Spiritfabrik Nr. 54, der Halle für die Entwässerungsmaschine Nr. 75 und dem Elektrolyse-Hauptgebäude Nr. 79.

Im Weichbild des Fabrikareals nimmt der Säureturm als markanter, weithin sichtbarer Bau eine hervorragende Stellung ein. Als unbestrittenes Wahrzeichen des ehemaligen Fabrikareals ist er von höchster Bedeutung für das Ortsbild, die Industriegeschichte, den Ingenieurbau und die Architekturgeschichte.

Im Zuge der Nutzungsplanung Attisholz vereinbarten die Eigentümer, Planer und Behördenvertreter, den Säureturm unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Säureturm Fabrikareal 61 in Riedholz in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Riedholz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Der Säureturn, Fabrikareal 61, GB Riedholz Nr. 232, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Säureturns. Dazu gehören insbesondere die Gebäudestruktur und die Betonkonstruktion mit dem äusseren Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen und räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Riedholz Nr. 232 anzumerken.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)

Amt für Raumplanung

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Halter AG, Patrick Senn, Hardturmstrasse 134, 8005 Zürich (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz